

Einladung

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 18.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Umbenennung eines Teilstücks der Haihover Straße in Geilenkirchen
Vorlage: 240/2015
3. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Niederheider Weg, von der Einmündung Johann-Plum-Platz bis zur Einmündung der Brabantstraße"
Vorlage: 248/2015
4. Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt
Vorlage: 257/2015
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Erbbaurechtsverträge mit dem AWO-Kreisverband Heinsberg e. V. zum Betrieb von Kindertagesstätten
Vorlage: 247/2015
7. Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1. Verkauf eines städt. Baugrundstücks in Würm, Am End, Bebauungsplan 98
Vorlage: 236/2015
 - 7.2. Verkauf von städtischen Grundstücken im Bereich des Neubaugebietes Geilenkirchen Nord, Thomas-Mann-Straße
Vorlage: 237/2015

8. Personalangelegenheiten
 - 8.1. Besetzung jeweils einer freien Stelle für die Betreuung im Asylbereich sowie als Klimaschutzmanager
Vorlage: 239/2015
 - 8.2. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen sowie zweier Stellvertreter
Vorlage: 012/2015
 - 8.3. Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 235/2015
9. Bericht über erteilte Auftragsvergaben
Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m.
§ 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen vom 16.12.1999
Vorlage: 264/2015
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Ergänzung der Einladung

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 18.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Neu:

5. Weiterführung der Schulsozialarbeit
Vorlage: 265/2015

Die übrige Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Ordnungsamt
19.02.2015
240/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Umbenennung eines Teilstücks der Haihover Straße in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Firma WestEnergie und Verkehr GmbH, Haihover Str. 19, 52511 Geilenkirchen hat mit Schreiben vom 13.01.2015 den Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, das Teilstück der Haihover Straße vom Kreisverkehrsplatz Theodor-Heuss-Ring bis zur Bahnhofstraße umzubenennen.

In Erinnerung an die Geilenkirchener Kreisbahn, die am 07.04.1900 eröffnet wurde und als westlichste Kleinbahn des damaligen Kaiserreiches galt, wird vorgeschlagen, das betreffende Teilstück der Haihover Straße in „An der Geilenkirchener Kreisbahn“ umzubenennen. Die Kleinbahn erstreckte sich in der maximalen Ausdehnung auf der linken Seite der Wurm bis nach Tüddern und auf der anderen Wurmseite über Baesweiler bis nach Alsdorf. Die Hauptaufgabe bestand anfangs darin, das Aachener Steinkohlerevier mit dem ländlichen Raum zu verbinden und dabei sowohl den Warenaustausch als auch die Mobilität im Kreis Geilenkirchen zu gewährleisten. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der WestEnergie und Verkehr GmbH mit Schreiben vom 25.06.2014 die Genehmigung für die dauernde Einstellung des Betriebes des Eisenbahninfrastrukturanschlusses im Bahnhof Geilenkirchener Kreisbahnen erteilt.

Die von der möglichen Umbenennung des Teilstücks der Haihover Straße betroffenen Firmen wurden vorab über diese Absicht informiert. Anwohner wären von einer Umbenennung z.z. nicht betroffen.

Sinn und Zweck der Straßenbenennung sind Ordnungs- und Erschließungsfunktionen. In erster Linie ist Zweck der Straßenbenennung, im Verkehr der Bürger untereinander und zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen. Legitimer Zweck einer Straßenbenennung kann aber auch die Pflege örtlicher Traditionen sein. Hierzu zählt sicherlich auch die Erinnerung an die ehemalige Kreisbahn.

Beschlussvorschlag:

Das Teilstück der Haihover Straße in Geilenkirchen wird zwischen dem Kreisverkehrsplatz Theodor-Heuss-Ring und der Bahnhofstraße in „An der Geilenkirchener Kreisbahn“ umbenannt.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Niederheider Weg, von der Einmündung Johann-Plum-Platz bis zur Einmündung der Brabantstraße"

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Niederheider Weg, beginnend an der Einmündung des Johann-Plum-Platzes bis zur Einmündung der Brabantstraße im Stadtteil Bauchem wurde in den Jahren 2013/2014 im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehwegenanlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehwegenanlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine HAUPTerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 30 % und für die Gehwege 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 15.424 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	152.175,91 €	30 %	45.652,77 €
Herstellung der Gehwege	53.813,29 €	50 %	26.906,64 €
Summen:	205.989,20 €		72.559,41 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$72.559,41 \text{ €} : 15.424 \text{ m}^2 = \mathbf{4,70 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 25.03.2015 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Niederheider Weg, beginnend an der Einmündung des Johann-Plum-Platzes bis zur Einmündung der Brabantstraße“ im Stadtteil Bauchem werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Stabstelle Wirtschaftsförderung
05.03.2015
257/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 23.05.2012, dass sich die Stadt an der Weihnachtsbeleuchtung in dem Falle beteilige, wenn der Aktionskreis eine Kostenunterdeckung nachweisen könne. Der städtische Betrag beläuft sich auf eine jährliche Beteiligung in Höhe von 2.045,00 Euro. Sollte die Unterdeckung geringer als dieser Betrag ausfallen, so wäre auch die städtische Beteiligung entsprechend geringer.

Der Aktionskreis habe jährlich die finanzielle Unterstützung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt zu beantragen.

Die vom Aktionskreis vorgelegte Kostenrechnung für die Wintersaison 2014/2015 zeigt eine verbleibende Unterdeckung von 3.315,58 Euro (ohne städt. Beteiligung) auf.

Der Aktionskreis Geilenkirchen beantragt vor diesem Hintergrund die finanzielle Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung für die Wintersaison 2014/2015 in Höhe von 2.045.00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an den Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in der Wintersaison 2014/2015 mit einem Betrag in Höhe von 2.045,00 Euro. Der Betrag wird nach Vorlage der Kostenrechnung ausgezahlt.

Finanzierung:

Der Betrag i.H. v. 2.045,00 Euro wurde in den Haushalt aufgenommen.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Weiterführung der Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat am 13.02.2015 einen Fördersteckbrief zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017 herausgegeben.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2015 mit der Weiterführung bzw. Finanzierung der Schulsozialarbeit befasst. Für den Kreis Heinsberg ist seitens des Landes NRW ein förderfähiger Gesamtbetrag von 961.411,48 € festgesetzt worden. Bei einer Förderquote von 60 % würde die Landeszuwendung 576.846,89 € bei einem Eigenanteil von 384.564,59 € betragen. Unmittelbare Zuwendungsempfänger können nur Kreise und kreisfreie Städte sein, eine Weiterleitung an die Städte und Gemeinden ist ausdrücklich möglich.

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung auf der Basis dieser Fördervoraussetzungen beauftragt, die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel zu beantragen und entsprechend dem gemeldeten Bedarf an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Ein Teil der Gesamtförderung wird für die kreiseigenen Schulen verwendet. Förderzeitraum sind die Jahre 2015 – 2017.

Seitens der Verwaltung wurde gegenüber dem Kreis ein grundsätzliches Interesse zur Fortsetzung der Schulsozialarbeit unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Finanzierung des Eigenanteils von 40 % angemeldet. Bei einer einzurichtenden Stelle würde sich der Eigenanteil auf ca. 18 – 20.000,- € jährlich belaufen. Aufgrund des Bruttoprinzips sind Aufwendungen und Erträge separat zu buchen, so dass einer Mehraufwendung von ca. 50.000,- € ein Mehrertrag von ca. 30.000,- € gegenüber stehen würde.

Sobald der Förderantrag des Kreises bewilligt ist, wird der Kreis mit den Städten und Gemeinden die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen über die Weiterleitung der Fördermittel abschließen. Da im Haushaltsplan 2015 für die Schulsozialarbeit keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden, müsste eine Entscheidung über die Genehmigung einer entsprechenden außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendung getroffen werden. Die Deckung des bei der Stadt verbleibenden Eigenanteils in Höhe von 20.000 € muss durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bei einem anderen Untersachkonto erfolgen.

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die Deckung sollte daher vorzugsweise aus Minderaufwendungen bei einer anderen freiwilligen Leistung erfolgen. Mehrerträge oder Minderaufwendungen sind zu diesem frühen Zeitpunkt des Haushaltsjahres weder im Gesamthaushalt noch im Bereich der freiwilligen Leistungen absehbar, so dass die Finanzierung dieser Maßnahme nicht sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die mit der Genehmigung des Haushalts 2015 verbundenen Auflagen des Kreises verwiesen. Demnach wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage unter der Auflage erteilt, dass zu den Stichtagen 30.06.2015 und 31.12.2015 zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation sowie zu den begonnenen und über die weiter geplanten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten ist. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und müssen den Konsolidierungseffekt hinsichtlich des Zeitpunktes und des Betrages benennen. Diesem Bericht ist auch eine Liste aller freiwilligen Leistungen einschließlich der daraus resultierenden Haushaltsbelastungen beizufügen.

Alternativ könnte die Thematik im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2016 erneut aufgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer befristeten Stelle für Zwecke der Schulsozialarbeit und der damit verbundenen Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung wird nicht zugestimmt, da eine Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung nicht dargestellt werden kann.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)